

B u n d e s g e r i c h t s h o f

IX ZH 460/69

B e s c h l u ß

in der Entschädigungsanache

Emma J [REDACTED] geb. B [REDACTED],
P [REDACTED]/M [REDACTED], S [REDACTED]straße 7,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]/B. -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatepräsidenten Mai und der Bundesrich-
ter Maas, Dr. Graf, Zorn und Henkel

in der Sitzung vom 3. Februar 1970
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 8. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts in Frankfurt/Main vom 17. Januar
1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die sofortige Beschwerde der Klägerin muß zurückge-
wiesen werden, weil die Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen.

Im Rahmen seiner tatrichterlichen Beweiswürdigung ist
der Berufungsrichter davon ausgegangen, daß die Klägerin
mit ihrer Arbeit bei der Firma T & P von 8. Okto-
ber bis 13. November 1941 keine auf längere Dauer und auf
Erzielung von Einkünften gerichtete Erwerbstätigkeit auf-
genommen hat. Er hat deshalb das Vorliegen einer Erwerbs-
tätigkeit im Sinne von § 2 der 3. DV-ZPO verneint. Eine
Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ergibt sich
hieraus nicht.

2/2

- 3 -

Das Urteil des Berufungsgerichts weicht auch nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab. Dieser hat zwar in Rs# 1962, 467 entschieden, daß auch derjenige Entschädigung verlangen kann, der nur aus Verfolgungsgründen eine Erwerbstätigkeit aufgenommen habe und daraus verdrängt worden sei. Der Sachverhalt, der dieser Entscheidung zugrunde lag, war aber ein anderer als im vorliegenden Fall. Außerdem ist auch insoweit die Feststellung des Berufungsgerichts bindend, daß die Klägerin keine Erwerbstätigkeit ausgeübt habe.

Senatspräsident Mai
ist beurlaubt; er kann
nicht unterschreiben

Zorn

Maas

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)